

# RS OGH 1984/10/2 5Ob307/84 (5Ob308/84 - 5Ob310/84)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1984

## Norm

AngG §23 Abs2 II

## Rechtssatz

Eine Anwendung des § 23 Abs 2 AngG käme - wenn man unterstellt, daß die zum Liquidationsausgleich im Ausgleichsverfahren entwickelte Rechtsprechung auch auf den im Konkurs zustandegekommenen Liquidationszwangsausgleich anzuwenden sei - überhaupt nur dann in Betracht, wenn der Beklagte bewiesen hätte, daß bei Beendigung des Dienstverhältnisses die konkrete Möglichkeit bestanden habe (allenfalls, daß sich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in erster Instanz die konkrete Möglichkeit ergeben habe), bei Entfall der Verpflichtung zur Gewährung von Abfertigungen einen erfüllbaren Zwangsausgleich zustandezubringen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 307/84  
Entscheidungstext OGH 02.10.1984 5 Ob 307/84  
Veröff: RdW 1985,221 = SZ 57/148

## Schlagworte

SW: Insolvenz, Beweislast, Beweispflicht, Unternehmensauflösung, Angestellte, Zahlungspflicht, Wegfall, Auflösung, Ende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0028561

## Dokumentnummer

JJR\_19841002\_OGH0002\_0050OB00307\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)